



Präsident

Mag. Markus Meyer
Telefon: +43 512 52058-185
Telefax: +43 512 52058-130
E-Mail: meyer@aektirol.at

AZ: 2.7

Unser Zeichen
0002654602

Ihr Schreiben
-

Datum
15.09.2022

UVP-G-Novelle 2022 – Stellungnahme der Ärztekammer für Tirol

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ärztekammer für Tirol erlaubt sich folgende Stellungnahme zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G):

Die Novelle zur Beschleunigung und Vereinfachung von UVP-Verfahren wird begrüßt. Nicht nur drängt die Zeit im Klimaschutz (*climate change is the biggest health threat of the 21st century*, the LANCET, BMJ – british medical journal und WHO) und der Befreiung von Abhängigkeiten von Diktatoren, auch volkswirtschaftlich verschlechtert sich die Leistungsbilanz durch hohe Preise importierter Energie (in den letzten Jahrzehnten war es alleine der Ölpreis, der entschieden hat, ob unsere Bilanz negativ oder positiv war). Durch diese Kaufkraftabflüsse verschlechtert sich letztlich auch die Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens.

Präventive Aspekte, wie die Unabhängigkeit von Kohlestromimporten – vor allem im ohnehin stark durch Luftschadstoffe belasteten Winter – schlagen sich mehrfach auf die Gesundheit nieder: einerseits gibt es relevante Importe von Feinstaub aus diesen – dann auch relevant für uns laufenden - Kraftwerken in Deutschland und Tschechien, andererseits machen Ängste vor Klimadestabilisierung und Energiearmut insbesondere der jungen Generation merkbar Probleme, die sich wiederum auf die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auswirken. Bei einer vollständigen Umsetzung der Energiewende – saubere Verbrennung von Holz als Teil dieser vorausgesetzt – steigt die gesunde Lebenserwartung in Österreich um 1,5 bis 2 Lebensjahre. Eine Erreichung aller 10 nationalen Gesundheitsziele hätte ebenso 2 gesunde Lebensjahre als Erfolg zum Ziel. Zusätzlich wird Lärm¹ als Generalstressor stark reduziert.

¹ Zweiräder, besondere Verbrenner, aber auch normale Diesel in Ruhezonen; Baumaschinen und handgehaltene Geräte wie Laubbläser sind bereits elektrisch – leise verfügbar

Gebot der Zeit ist aufgrund der gestiegenen Inflation auch eine vermehrte Berücksichtigung des Gemeinwohls. Saubere Luft und Ruhe - vor allem nachts - gehören hier dazu. Um ein Beispiel zu nennen: arme und armutsgefährdete Kinder wohnen häufig an stark befahrenen Straßen in dicht verbautem Gebiet. Dort wäre aufgrund der Hitzeinselbildung besonders nächtliches Lüften nötig, kann nicht am Wochenende ins Haus ins Grüne gewechselt oder unter Klimatisierung gelernt und geschlafen werden. Zuckerhaltige Nahrungsmittel und Getränke werden quasi als Beruhigungsmittel konsumiert, die Adipositasquote nimmt vor allem bei Buben zu, was wiederum zu schlechterer Verträglichkeit von Hitze führt.

Elektroautos und vor allem -Zweiräder sind innerorts deutlich leiser und führen nur zu einem Fünftel der Heizleistung von Verbrennern, die in Wien im Schnitt mit 1,5 Gigawatt zur Erhitzung beitragen. Baumaschinen sind nur teilweise – und das erst seit 2019 – mit Dieselpartikelfiltern ausgestattet, was zu hohen Emissionen von Ultrafeinstäuben und Black Carbon führt. Black Carbon trägt gleich viel wie Methan zur Erderhitzung bei und wäre bei uns – das Beispiel Schweiz zeigt es – viel leichter zu vermeiden. Bei UVPs kann das als best verfügbare Technik (BVT) leicht eingefordert werden; Aufgabe der Regierung ist es, die Nachrüstung mit Filtern bei Schwerfahrzeugen gemäß ihres Regierungsübereinkommens umzusetzen (steht auch im ÖVP-Parteiprogramm seit 11/1989!).

Der Beitrag eines Vorhabens zur lokalen Erwärmung/Abkühlung bzw. Be- oder Entfeuchtung sollte in UVP- Verfahren Gegenstand sein. Die Stadt Innsbruck hat neue dunkle Gebäude aufgrund der rapiden Zunahme der jährlichen Hitzetage verboten. Kühlung mit Abluft sollte kritisch auf Alternativen geprüft werden, so können z.B. Groß-Wärmepumpen aus bislang als thermischem Abfall emittierter Abluft ganze Wohnsiedlungen mit Wärme versorgen und damit auch lokale Emittenten (z.B. Holzverbrennung) ersetzen oder reduzieren.

Zu §17 (1): ...Treibhausgasen *und wärmend wirkenden Aerosolen* ergänzen (s.u. ad Z 32)

Zu Z 28 und Z 47 (§ 14 und § 24 Abs. 7): Umfangreiche Auflagen sollen früh unter den Gutachtern diskutiert werden können. Für den Humanmediziner ist die Zusammenarbeit mit Lärmtechniker:innen, Emissions-Sachverständigen, Licht- und Geruchsberechnern von großer Bedeutsamkeit.

Zu Z 31 (§ 16a): gerade Umweltmediziner:innen sind schwer verfügbar und zeitlich angespannt. Eine ganztägige Anwesenheit nach stundenlanger Anreise mündet bei manchem Verfahren in einer wenigen Minute dauernde Aussage. Das verteuert die Verfahren und reduziert die Motivation, sich stundenlang Diskussionen anderer Belange anzuhören, währenddessen man sinnvoll arbeiten könnte. Daher wird die Möglichkeit einer hybriden Verhandlung überaus begrüßt.

Zu Z 32 und Z 56 (§ 17 Abs. 2 und § 24f Abs. 1): das § 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) sollte unbedingt überarbeitet werden, da mit Black Carbon der (gleichauf mit Methan) zweitwichtigste Klimatreiber gar nicht erwähnt wird. Aus gesundheitlicher Sicht ist das der wichtigste Schadstoff – an Feinstaub sterben in Österreich jährlich ca. 4000 Personen. Relevante Quellen sind unregelte Holzverbrennung und ungefilterte Dieselmotoremissionen.

Da es keine Immission-Grenzwerte für Ultrafeinstaub gibt, ist BVT für alle Feinstaub-Emittenten vorzuschreiben (s. Absatz 3).

Zur Reduktion der Bodenversiegelung: bei großflächigen Dachbegrünungen ist auf ein ausreichendes Rückhaltevermögen und Schaffung von Biodiversität zu achten. Viele Dachbegrünungen sind eine Monokultur aus Sukkulenten und halten nur geringfügig Wasser zurück.

Zu Z 36 (§ 17 Abs. 5a): Ausgleichsmaßnahmen sollen auch für humanmedizinische Auswirkungen eingeführt werden. Führt zum Beispiel eine Ortsumfahrung zu einer Mehrbelastung von nun Anrainer- Gewordenen, muss durch Temporeduktion, Schaffung von Radverkehrsflächen etc. innerorts gesichert werden, dass dort die erwünschte Entlastung und zusätzlich gesundheitlich wertvolle Effekte auftreten. Eine Errichtung einer naturnahen Waldzelle kann mancherorts den Blick auf und den Schattenwurf von Windkraftanlagen stark reduzieren. Weitere Ausgleichsmaßnahmen für die Gesundheit sind denkbar.

Zu nachträglichen Änderungen: sollte ein Biomasse- Kraftwerk zusätzlich zur Wärmeerzeugung eine Stromerzeugung erhalten, so ist zwar von anderen Betriebszeiten, aber keiner Mehrbelastung auszugehen. Durch eine ohne Gesundheitsbelastung zusätzlich gewonnene Strommenge sollte auch eine Nachrüstung von Biomasse – KW zu KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) ohne UVP – Verfahren möglich sein.

Im Repowering von Windkraftanlagen soll der humanmedizinische Teil eines UVP-Verfahrens auch dann entfallen können, wenn die Grenzgrößen (20 bzw. 10 MW) dadurch überschritten werden; vorausgesetzt, die Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf bleiben gleich oder werden reduziert.

Zu Z 67 (Anhang 1 Z 2 Schlusssatz): Eine Zusammenrechnung wird begrüßt. Der steigende Anteil an Allergikern und älterer Bevölkerung macht eine Doppelbelastung durch Deponien kritischer.

Geänderte Betrachtung von Seilbahnen:

Hierin ist besonders die Möglichkeit zu fordern, eine bisherige Erreichbarkeit des Zieles per Privat-PKW einzuschränken. So kann ein bislang überwiegend per PKW erreichtes Skigebiet oder Ortsteil durch überwiegende Erreichung mit dem ÖV, zu dem auch eine Seilbahn zu zählen ist, seinen ökologischen und gesundheitlichen² Fußabdruck massiv reduzieren.

Zu Z 73 und Z 74 (Anhang 1 Z 12 lit. a und Fußnote 1.1): die Abgrenzung eines Gletschers samt Vorfeld innerhalb der 1850-er Moräne erscheint problematisch. In bereits beeinträchtigter Landschaft (Skigebiete etc.) sollten diese wenig nutzbaren Flächen, die in überaus großer Zahl (über 1000, wenn man in den letzten 30 Jahren verschwundene Gletscher mit einberechnet) in Österreich existieren, auch für Freiflächen-Photovoltaik nutzbar sein. Es wird sich um weniger als 20 nutzbare Gletschervorfelder (die aufgrund des enormen Rückzugs sich auch kaum mehr im Nahbereich des Eises befinden) handeln, insgesamt aber zu beträchtlichen Flächen, die wesentlich zur Winterstromversorgung beitragen können.

Zu Z 79 (Anhang 1 Z 14 lit. j): Die Ausweitung der Berücksichtigung bei Hubschrauberlandeplätzen wird begrüßt. Der Lärm in Österreichs Tälern ist vielerorts

² nicht nur Autoabgase und Lärm, auch das Dauersitzen im PKW selbst ist enorm gesundheitsbelastend

Ärztchammer für Tirol - 6020 Innsbruck, Anichstraße 7

<http://www.aektirol.at>

einer Erholung kaum mehr zuträglich, die Ausbreitung durch den Amphitheater-Effekt anders als im Flachland.

Zu Z 81 und Z 85 (Anhang 1 Z 18 lit. b und Fußnote 3a): bei städtebaulichen Vorhaben soll auch die Erreichbarkeit mit bestehenden oder vorzuschreibenden Radwegen geprüft werden. Der Gesundheitseffekt täglichen Radfahrens übertrifft alles andere wie gesunde Ernährung oder stressarmes Leben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für die Ärztekammer für Tirol

Der Referent für Umweltschutz

Dr. Heinz Fuchsig e.h.



Der Präsident

Dr. Stefan Kastner